



MERKBLATT HOSPITATION/ROTATION

(Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“/„Ärzte“ einheitlich und neutral für alle Geschlechter verwendet.)

Informationsblatt für Weiterbildungsbefugte und Weiterzubildende

Rotationen und Hospitationen dienen im Rahmen einer Weiterbildung der Vervollständigung von Weiterbildungsinhalten, die an bestimmten Weiterbildungsstätten nicht oder nur teilweise absolviert werden können. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen bei der Beantragung Ihrer Weiterbildungsbefugnis bzw. Ihrem Antrag auf Zulassung zur Prüfung für eine Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung.

► Definition Hospitation

- ▶ Hospitationen sind Ausnahmetatbestände und im Einzelfall zu begründen.
- ▶ Eine Hospitation ist zeitlich begrenzt auf eine Dauer von **maximal bis zu 3 Monaten während der gesamten Weiterbildungszeit** und dient der **Vermittlung seltener Inhalte** oder der **Vervollständigung von einzelnen (wenigen) Inhalten**. Seltene Inhalte sind die Inhalte, die nur an bestimmten Weiterbildungsstätten und/oder nur in geringer Anzahl an einer Weiterbildungsstätte und/oder nicht während eines anderen Weiterbildungsabschnittes absolviert werden können.
- ▶ Während der Hospitation erfolgt die Anleitung des Weiterzubildenden optimalerweise durch einen Weiterbildungsbefugten, was jedoch nicht zwingend erforderlich ist. Der anleitende Arzt stellt dem Weiterzubildenden nach Absolvierung der Hospitation eine **Hospitationsbescheinigung** (s.u.) aus. Die Verantwortung bleibt beim Weiterbildungsbefugten, der den Weiterzubildenden entsendet hat. Dieser bestätigt auch die Inhalte/ggf. den Kompetenzerwerb im eLogbuch.
- ▶ Eine Hospitation kann sowohl intern (andere Klinik/Fachabteilung) als auch extern (anderes Krankenhaus, andere Praxis) stattfinden.
- ▶ Zwischen dem entsendenden Weiterbildungsbefugten und dem Hospitationspartner (anleitender Arzt) wird eine Kooperationsvereinbarung (s.u.) geschlossen.
- ▶ Der Weiterzubildende befindet sich in einem Angestelltenverhältnis zum Zwecke der Weiterbildung. Er bleibt bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber, von dem er zum Kooperationspartner entsandt wird, angestellt.
 - ▶ Sofern sich der Weiterzubildende am Ende seiner Weiterbildung nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis befindet, jedoch nicht alle Inhalte komplett absolviert hat, prüfen die Gremien der Ärztekammer im Einzelfall, ob die Inhalte durch Hospitationen (ohne Anstellungsverhältnis zum Zwecke der Weiterbildung) absolviert werden können oder ob die Absolvierung eines zusätzlichen Weiterbildungsabschnittes erforderlich ist. Hierzu ist eine schriftliche Begründung vom Weiterzubildenden vorzulegen, warum die Inhalte nicht während der regulären Weiterbildungszeit absolviert werden konnten.

► Hospitationsbescheinigung

Der Weiterzubildende erhält nach erfolgter Hospitation vom anleitenden Arzt eine Hospitationsbescheinigung, die folgende Angaben enthalten muss:

- ▶ Zeitraum und zeitlicher Umfang der Hospitation
- ▶ Ort der Hospitation
- ▶ Anleitender Arzt (idealerweise weiterbildungsbefugt)
- ▶ Art der vermittelten Inhalte und ggf. Anzahl (sofern eine Richtzahl gefordert ist)
- ▶ Leistungseinschätzung – Angaben zum Kompetenzerwerb
 - ▶ Sofern der Kompetenzerwerb nicht vom anleitenden Arzt bestätigt werden kann, ist dieser Inhalt nicht für die Absolvierung im Rahmen einer Hospitation geeignet. Dann wäre eine Rotation/ein Weiterbildungsabschnitt erforderlich.

► Definition Rotation

- ▶ Eine Rotation umfasst eine Dauer von **mindestens 3 Monaten** (entsprechend einem Mindest-Weiterbildungsabschnitt) und dient der Vermittlung festgelegter Inhalte.
- ▶ Eine Rotation kann sowohl intern (andere Klinik/Fachabteilung) als auch extern (anderes Krankenhaus, andere Praxis) stattfinden.
- ▶ Zwischen den beteiligten Rotationspartnern/Weiterbildungsbefugten wird eine Kooperationsvereinbarung (s.u.) geschlossen.
- ▶ Die Anleitung des Weiterzubildenden erfolgt durch einen Weiterbildungsbefugten, der die Verantwortung übernimmt, ein **Weiterbildungszeugnis** ausstellt und die Inhalte/ggf. den Kompetenzerwerb im eLogbuch bestätigt.
- ▶ Der Weiterzubildende befindet sich in einem Angestelltenverhältnis zum Zwecke der Weiterbildung. Im Rahmen einer Rotation sind folgende verschiedene vertragliche Konstellationen für den Weiterzubildenden möglich:
 - ▶ Der Weiterzubildende bleibt beim bisherigen Arbeitgeber angestellt:
Der Arbeitsvertrag zwischen Weiterzubildenden und bisherigem Arbeitgeber bleibt bestehen. Zwischen dem Weiterzubildenden und dem Rotationspartner wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen.
 - ▶ Der Weiterzubildende wechselt in ein neues Angestelltenverhältnis beim Rotationspartner:
Es werden neue Verträge mit dem Rotationspartner geschlossen (neuer Arbeitsvertrag, neuer Weiterbildungsvertrag).

► Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird sowohl für eine Rotation als auch für eine Hospitation zwischen den beiden Kooperationspartnern geschlossen und ist bei Beantragung einer Befugnis einzureichen. Sie enthält folgende Mindestangaben:

- ▶ Kooperationspartner
 - ▶ entsendender Weiterbildungsbefugter
 - ▶ leitender Weiterbildungsbefugter/Arzt
- ▶ zeitlicher Umfang der Hospitation/Rotation
- ▶ Weiterbildungsstätte bzw. Ort der Hospitation/Rotation
- ▶ Art der zu vermittelnden Inhalte
- ▶ Angaben zur Haftung zum Schutz der Weiterzubildenden
 - ▶ Aufnahme des Weiterzubildenden in die Haftpflichtversicherung des Kooperationspartners

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 04551 803 650 zur Verfügung. Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage unter www.aeksh.de.

Ihre Abteilung Ärztliche Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Stand: 22.04.2021